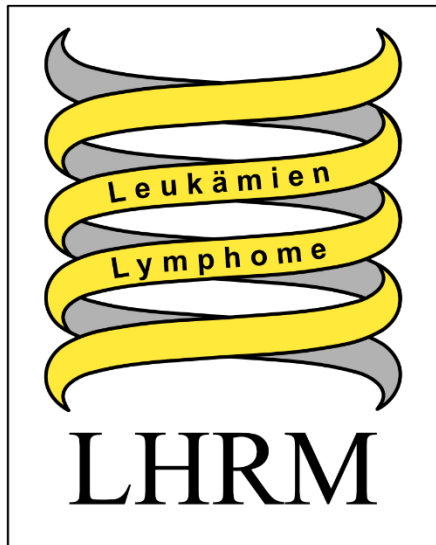




## **Satzung der LHRM e. V.**

Vom 7. Juni 1994  
geändert am 22. Mai 2005, am 25. September 2021  
und am 21. März 2026

### **Kontaktadresse:**

**Haßlocher Str. 118  
65428 Rüsselsheim am Main**

**Tel.: 06142-3 22 40**

**E-Mail: [buero@LHRM.de](mailto:buero@LHRM.de)**

**[www.LHRM.de](http://www.LHRM.de)**

## **§ 1 Name / Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen **LHRM e. V.** Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rüsselsheim.
- (3) Der Verein führte bis zur Eintragung der Satzungsänderung vom 21. März 2026 den Namen „Leukämiehilfe RHEIN-MAIN e. V.“.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Das Ziel des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, von Wissenschaft und Forschung und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
  - a) als Informations- und Kontaktstelle für erwachsene Patienten mit Blut- und Lymphsystemerkrankungen, ihren Angehörigen und Freunden,
  - b) durch Vermittlung von Beratung, Betreuung und Unterstützung von Patienten mit Blut- und Lymphsystemerkrankungen und deren Angehörigen,
  - c) durch Information der Allgemeinheit über Blut- und Lymphsystemerkrankungen,
  - d) durch Ausbau / Unterstützung der Knochenmarkspenderdateien, bundesweiter Informationssysteme und der Blut- und Lymphsystemerkrankungen dienlichen Forschung in Deutschland,
  - e) durch soziales und evtl. finanzielles Engagement bei der Verbesserung der Versorgung in den entsprechenden Einrichtungen (Kliniken etc.).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Sammlung, Aufbereitung und Weitergabe von Informationen über Blut- und Lymphsystemerkrankungen und deren Behandlung, regelmäßige Treffen der Mitglieder, Unterstützung von Betroffenen und ihren Angehörigen, die Zusammenarbeit mit Knochenmarkspenderdateien, die Veranstaltung von und Teilnahme an Patiententagen und Tagungen sowie die Mitwirkung in Beratungsgremien, Fachgesellschaften und Verbänden verfolgt.

## **§ 3 Aufgaben / Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.

## **§ 4 Mittel**

- (1) Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seines Zweckes zur Verfügung stehen sind:
  - a ) die Beiträge der Mitglieder,
  - b ) sonstige Einnahmen, insbesondere Spenden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DKMS Donor Center gGmbH, Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden.
  - (1a) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Antrags- und Stimmrecht und können keine Ämter im Verein übernehmen, ihr Jahresbeitrag wird durch Vereinbarung bestimmt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt mit schriftlichem Aufnahmeantrag des Bewerbers durch den Vorstand. Die Aufnahme minderjähriger Bewerber bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gemacht werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen mit deren Erlöschen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages der Mitglieder, sofern ein Beitrag erhoben werden soll, wird vom Vorstand bestimmt.
- (2) Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen vom Regelbeitrag beschließen, auch Beiträge ganz erlassen oder stunden.

## **§ 6a Mitgliederdaten**

- (1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum, Status als Patient, Angehöriger oder Förderer (freiwillig), Zuordnung zu einer Krankheitsgruppe (freiwillig), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen), Bankverbindung (bei Zahlung der Mitglieds-Beiträge durch Bankeinzug). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung verarbeitet. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Der Vorstand regelt die Einzelheiten in einer Datenschutzordnung.
- (2) Die Kommunikation im Verein erfolgt per E-Mail, sofern ein Mitglied eine E-Mail-Adresse angegeben hat.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer in Absatz 1 genannten Daten mitzuteilen.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem Schatzmeisterund einem und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorstand gemäß Absatz 1 und
  - b) bis zu 10 Beisitzern
- (3) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus seinem Amt aus, ist der erweiterte Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Die Amtszeit des berufenen Beisitzers endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Beisitzers abgelaufen wäre.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) § 9 Abs. 5 gilt für Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands entsprechend.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB einzuberufen ist, wird in der Regel einmal jährlich abgehalten. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform per E-Mail zu erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens fünf Mitgliedern verlangt wird.
- (2) In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen und die Ehrenmitglieder jeweils eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit bis zum Ablauf der folgenden Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die Mitglieder des Vereins sein müssen und nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- (5) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (6) Der Vorstand regelt in einer Wahlordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, die technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. Die Wahlordnung soll den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- (1) Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 8 Absatz 1 dieser Satzung ist zu Satzungsänderungen befugt,
  - a) die lediglich redaktionelle Änderungen betreffen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern,
  - b) die erforderlich sind, um Beanstandungen des Vereinsregisters oder anderer Behörden oder Beanstandungen oder Hindernisse in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren auszuräumen.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.